GEMEINDE AU

Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Vincke - Frau Lorenz

Gremium:	**Sitzung:**	**Sitzungstag:**
Gemeinderat Au	öffentlich	28.04.2022

TOP 4
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührensatzung
hier: Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Wie alle Kommunen so finanziert auch die Gemeinde Au ihren Aufwand für die Daseinsvorsorge durch die Erzielung von Erträgen (Haushaltsausgleich). Wie der Haushaltsausgleich finanziert wird, ist insbesondere für die Bürger von Interesse, die letztendlich durch Entgelte oder Steuern die staatlichen Leistungen zu finanzieren haben. § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) legt die Grundlage fest, nach der die Gemeinden Erträge und Einzahlungen festzulegen haben. Darin wird der Entgelt- bzw. Gebührenfinanzierung Vorrang gegenüber einer Steuerfinanzierung eingeräumt.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Au stammt vom 13.10.1995 und wurde letztmalig zum 1. Januar 2007 geändert. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 und das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts vom 17. März 2005 sind für den Bereich des kommunalen Abgabenrechts neue Grundlagen geschaffen worden.

Nach der alten Fassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) waren die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen. Nach § 11 Abs. 2 KAG der neuen Fassung soll die Gebühr für die Verwaltungskosten die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ist lediglich „zu berücksichtigen", bzw. kann sogar unberücksichtigt bleiben. Der Gesetzgeber räumt damit bei der Gebührenbemessung dem Kostendeckungsgebot Vorrang ein.

Zudem haben sich zwischenzeitlich zahlreiche gesetzliche Regelungen und Vorschriften geändert, sind entfallen oder neu hinzugekommen. Darüber hinaus haben sich die Personal-, Sach- und Gemeinkosten inzwischen deutlich erhöht. Die grundlegenden gebührenrechtlichen Neuregelungen machen eine Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung sowie insbesondere des Gebührenverzeichnisses erforderlich. Ebenso ist die Neukalkulation der Gebühren angebracht, um die öffentlichen Leistungen kostendeckend zu erbringen.

Die Gebührenbemessung für öffentliche Leistungen im kommunalen Bereich erfolgt zwar einheitlich nach den Grundsätzen des KAG, die Entscheidung über die einzelnen Gebührentatbestände und die Höhe der Gebührensätze liegt aber alleine im Ermessen des jeweiligen Satzungsgebers.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen
Es entstehen zusätzliche Erträge bei den jeweiligen Verwaltungsgebühren je nach Aufkommen.

Beschlussvorschlag:

a) Der Neukalkulation der Verwaltungsgebühren wird zugestimmt
b) Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit dem Gebührenverzeichnis wird mit Wirkung zum 01. Juni 2022 beschlossen.

Gemeinde Au
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Az. 969.21

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am 28. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Au erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a. Gnadensachen,

b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f. die behördliche Informationsgewinnung,

g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

a. das Land Baden-Württemberg,

b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Au gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. die für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 13,70 Euro je angefangener Zeiteinheit (ZE) zu erheben. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,00 Euro je angefangener Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,00 Euro je Zeiteinheit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5
Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Au kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Au erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a. Gebühren für Telekommunikation

b. Reisekosten

c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung

e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen

f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Oktober 1995 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Au, Dorfstr. 25, 79280 Au geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Au, den 28. April 2022

(Siegel)

Jörg Kindel
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Az. 969.21

Lfd. Nummer	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	13,70 je Zeiteinheit (ZE)
2	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	17,00 je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	17,00 je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	17,00 je ZE
3	**Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche** (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	13,70 je ZE
4	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,70 je ZE
5	**Beglaubigung, Bestätigungen**	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 je Fall
	jede weitere Beglaubigung 1/2 der Gebühr nach 5.1	2,50 je Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	5,00 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,50 je Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	5,00 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,50 je Seite
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die	

	Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	**Bescheinigungen**	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	13,70 je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,** Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 je ZE
8	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	17,00 je ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	17,00 je ZE
9	**Schreibgebühren**	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	4,10 je Seite
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	8,20 je Seite
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,20 je ZE
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	

9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	4,10 je Seite
	für jede weitere Seite	0,40 je Seite
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	5,70 je Seite
	für jede weitere Seite	0,40 je Seite
10	**Baugesetzbuch / Wassergesetz** Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und/oder § 29 Abs. 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	68,00 je Fall
11	**Bauordnungsrecht (Erledigungsaufgabe durch VG)** Bei Erledigungsaufgaben, die eine Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde wahrnimmt, richtet sich die Gebührenpflicht nach der Verwaltungssatzung der jeweiligen Mitgliedgemeinde	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabe (§ 53 Abs. 5 LBO) sowie Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten
	Mindestens	125,00 je Fall
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	45,00 je Fall
11.3	Entwässerungs- und Wasserversorgungsgenehmigung (zzgl. Bearbeitungsgebühren durch den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht bzw. den Zweckverband Wasserversorgung Hexental)	90,00 je Fall
12	**Bestattungsrecht (Erledigungsaufgabe durch VG)** Bei Erledigungsaufgaben, die eine Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde wahrnimmt, richtet sich die Gebührenpflicht nach der Verwaltungssatzung der jeweiligen Mitgliedgemeinde	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	23,00 je Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungs-VO)	17,50 je Fall
13	**Fischereischeine (Erledigungsaufgabe durch VG)** Bei Erledigungsaufgaben, die eine Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde wahrnimmt, richtet sich die Gebührenpflicht nach der Verwaltungssatzung der jeweiligen Mitgliedgemeinde	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
13.1.1	Jahresfischereischein	21,50 je Fall
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,50 je Fall

13.1.3	Jugendfischereischein	5,40 je Fall
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	9,00 je Fall
14	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2,50 je Fall
14.2	Bei Sachen über 500,00 Euro Wert	16,20 je Fall
15.	**Gewerbesachen**	
15.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	12,00 je Fall
15.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	12,00 je Fall
12.1.3	Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, auch mit Bescheinigung	24,00 je Fall
15.4	Erlaubnis / Bestätigung / Öffentliche Bestellung / Erteilung / Festsetzung nach GewO	17,00 je ZE
16	**Immissionsschutzrecht** Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	17,00 je ZE
17	**Ladenöffnungsgesetz** Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	17,00 je ZE
18	**Melderecht**	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.2	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	12,10 je Fall
18.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AG-BMG)	8,00 je Fall
18.1.4	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	20,20 je Fall
18.1.5	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) je Person	4,10 je Person
18.1.6	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	8,10 je Fall
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	

18.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	12,10 je Fall
18.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	12,10 je Fall
18.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	12,10 je Fall
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
18.4.1	Entgegennahme und Weiterleitung eines Führerscheinantrags	12,10 je Fall
18.4.2	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,10 je Fall
18.4.2	Mindestaufwand	12,10 je Fall
19	**Wasserecht**	
19.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 WG)	34,00 je ZE
19.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V.m § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	34,00 je ZE
20	**Umweltinformationen** Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
20.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	gebührenfrei
20.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	29,50 je ZE
20.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	14,50 €
	Mindestaufwand	177,00 je Fall
20.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	472,00 je Fall
20.5	Zur Verfügung stellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	13,70 je ZE

21	**Amtshandlungen in Kirchenaustrittsverfahren**	22,50 je Fall
22	**Archivtätigkeit** Allgemeine öffentliche Leistungen im Archivwesen	17,00 je ZE